

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-08-30

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00937/2011

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

Betreff

Leistungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen der SWS Schulen gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten Leistungsentgelte für Krippe und Kindergarten des Trägers SWS Schulen gGmbH ab dem 01.10.2011

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die SWS Schulen gGmbH betreibt auf dem sich entwickelnden Campus am Ziegelsee u.a. eine 2-zügige Grundschule, die zwischenzeitlich um die schulartunabhängige Orientierungsstufe erweitert wurde. Parallel ist für die Grundschüler ein Hort mit 138 Plätzen eingerichtet.

Der Träger hat es sich zum Ziel gesetzt, Kinder nicht erst ab dem Grundschulalter, sondern so früh wie möglich zu fördern, Talente zu wecken und die Grundlagen für ein freudvolles lebenslanges Lernen zu schaffen. Hieraus und aufgrund wiederholter Nachfragen ist der Wunsch entstanden, die bestehenden Kapazitäten um eine Krippengruppe mit 6 Kindern und zwei Kindergartengruppen mit jeweils 17 bzw. 18 Kindern zu erweitern. Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung wurden diese Erweiterung und die ihr zugrunde liegende pädagogische Konzeption bestätigt.

Eine Ausweitung der Betreuungsquote in der jeweiligen Alterskohorte ist damit nicht verbunden bzw. kann durch Abbau in weniger nachgefragten Einrichtungen kompensiert werden. Die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung wird dies berücksichtigen.

Die notwendigen Ein- und Umbauten in dem Gebäude sind nahezu abgeschlossen und das Betriebserlaubnisverfahren konnte vorbehaltlich einer Schlussabnahme erfolgreich beendet werden.

Das Angebot wird aller Voraussicht nach ab dem 01.10.2011 angenommen werden können. Der Vorrang Schweriner Kinder bei der künftigen Belegung und die Zustimmung des Jugendamtes bei Anträgen auf Betreuung von auswärtigen Kindern werden vom Träger uneingeschränkt akzeptiert.

Der Träger platziert damit erstmalig eine über den Hort hinausgehende Kinderbetreuung. Die Kalkulation der Leistungsentgelte basiert insofern hinsichtlich der Sachkosten auf Erfahrungswerten aus dem Schul- und Hortbetrieb. Die Personalkosten sind aufgrund von Neueinstellungen mit denen etablierter Einrichtungen nicht vergleichbar. Die Entgelte haben eine Gültigkeit zunächst bis zum 31.12.2012.

2. Notwendigkeit

Für Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG der örtliche Träger der Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer einen Leistungsvertrag abschließen. Mit diesem werden auch die leistungsbezogenen Entgelte festgelegt.

3. Alternativen

Verzicht auf die zusätzlichen Platzangebote

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Entgelte fallen bei Inanspruchnahme erstmals an. Sie liegen unter den gegenwärtigen Durchschnittswerten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Nicht unmittelbar erkennbar

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Entgelte werden im Rahmen der Haushaltsansätze bei den HHStellen 46410.71701 und 46410.71702 geleistet. Die veranschlagten Haushaltsmittel reichen nach aktuellem Stand aus.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Leistungsentgelte für die SWS-Schulen gGmbH ab 01.10.21011

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter